

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. September 1977	Nummer 87
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	26. 8. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	1380

I.

7130

**Auslegung der
Vierten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III R 8001.7 (III Nr. 17/77) -, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - ZB 3 - 81 - 2.21 - 30/77 -, d. Innenministers - V A 4 - 850.01 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - II B 1 - 2176 - 3285 - v. 26. 8. 1977

Zur Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 1:

- 1.1 Die Genehmigungspflicht besteht in der Regel unabhängig von dem Verwendungszweck der Anlagen. Es werden also auch Anlagen erfaßt, die landwirtschaftlichen oder hoheitlichen Zwecken dienen. Lediglich bei den in Absatz 2 genannten Anlagen ist eine Genehmigung nur erforderlich, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.
- 1.2 Unter dem Betrieb eines Gewerbes versteht man eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzt ausgeübte, selbständige, erlaubte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion (z.B. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Landwirtschaft) und bestimmter geistiger Tätigkeiten.
- 1.3 Unter einer wirtschaftlichen Unternehmung ist jede Zusammenfassung persönlicher und sachlicher Mittel zu verstehen, mit der wirtschaftliche Güter erzeugt oder wirtschaftliche Leistungen erbracht werden, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr erfolgt. Eine wirtschaftliche Unternehmung liegt namentlich dann vor, wenn eine ihrer Art nach gewerbliche Tätigkeit im Einzelfall nicht zur Gewinnerzielung, sondern lediglich zum Zwecke einer sparsamen Güterverwendung oder der privaten Vermögensverwaltung ausgeübt wird. Wirtschaftlich bewertbare Leistungen werden z.B. auch in kommunalen Versorgungsbetrieben sowie kommunalen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern erbracht.

2 Zu § 2:**2.1 Zu Nr. 1:**

- 2.1.1 Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kJ/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffs in kJ/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).
- 2.1.2 Mehrere Einzelfeuerungen bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie einem gemeinsamen Zweck zu dienen bestimmt sind und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Das ist in der Regel bei der Beheizung einer Werkshalle durch mehrere Feuerungen der Fall; hingegen liegen verschiedene Zwecke vor, wenn die eine Feuerung einem Fertigungsverfahren (z.B. Schmelzen von Metallen), die andere hingegen der Raumerwärmung dient.
- 2.1.3 Der letzte Halbsatz der Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Trockenkühltürme, da nur bei Kühltürmen mit einem offenen Kühlwasserkreislauf von einem Kühlwasserdurchsatz gesprochen werden kann. Soweit Kühltürme als Nebenanlagen Teile anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen sind, müssen sie in das Genehmigungsverfahren für die Hauptanlage einbezogen werden; dies betrifft auch Trockenkühltürme und Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von weniger als 10 000 m³/h.

2.2 Zu Nr. 2:

- 2.2.1 Als Kompostwerke im Sinne des 3. Halbsatzes der Nr. 2 sind nicht kleinere Kompostierungsanlagen zu verstehen, wie sie in gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieben zu finden sind. Auch der biologische Abbau von Abfällen in Mülldeponien fällt nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 2.2.2 Aufbereitungsanlagen im Sinne des 4. Halbsatzes der Nr. 2 unterliegen auch dann der Genehmigungspflicht, wenn sie nicht im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einer Verbrennungs-, Vergasungs- oder Rückgewinnungsanlage oder einem Kompostwerk betrieben werden. Auch ortsveränderliche Anlagen sind erfaßt. Aufbereiten setzt voraus, daß die Behandlung der Stoffe ausschließlich oder überwiegend dazu dient, sie Anlagen zuzuführen, die unter die Halbsätze 1, 2 oder 3 fallen, oder sie abzulagern; nicht ausreichend ist eine Behandlung, die lediglich die Lagerung oder den Transport wirtschaftlicher gestalten soll, ohne daß sie sich auf die weitere Behandlung in den vorgenannten Anlagen oder auf die Ablagerung günstig auswirkt. Zu den Aufbereitungsanlagen zählen Müllzerkleinerungsanlagen, auch wenn sie nicht auf Mülldeponien betrieben werden. Die biologische Schlamm-trocknung in Kläranlagen ist keine Aufbereitung, wenn der Klärschlamm landwirtschaftlich genutzt werden soll; denn die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung ist nicht als Ablagern anzusehen. Auch bei der thermischen Schlamm-trennwässerung liegt ein Aufbereiten nicht vor, wenn sich eine landwirtschaftliche Verwertung anschließen soll.
- 2.2.3 Zu den Anlagen des 5. Halbsatzes der Nr. 2 gehören insbesondere die Shredder-Anlagen zur Zerkleinerung von Kraftwagen, Kühlschränken und anderem Metallschrott.
- 2.3 Zu Nr. 3:
Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Gestein in Steinbrüchen gewonnen worden ist. Unter die Vorschrift fallen auch Anlagen, die nur dem Brechen oder nur dem Klassieren des Gesteins dienen. Eine räumliche Verbindung der Anlage zu einem Steinbruch braucht nicht zu bestehen. Kiesbrecher in Kieswerken gehören nicht zu den unter § 2 Nr. 3 fallenden Anlagen; sie werden durch § 4 Nr. 7 erfaßt.
- 2.4 Zu Nr. 5:
Emaillerschmelzen sind, unabhängig von ihrer Größe, den Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe zuzurechnen. Zur Erzeugung der Emaille werden als mineralische Rohstoffe u.a. Feldspat, Quarz oder Flußspat verwendet. Zu den Emaillerschmelzen gehören nicht die Emaillierereien, in denen lediglich die Emaille auf metallische Rohkörper aufgebracht wird.
Zu den in Nr. 5 genannten Anlagen gehören nicht die Brennanlagen für keramische Erzeugnisse. Grobkeramische Anlagen werden durch § 2 Nr. 3 5. Halbsatz, feinkeramische Anlagen durch § 4 Nr. 11 erfaßt.
- 2.5 Zu Nr. 6
- 2.5.1 Maschinelle Anlagen, in denen das Flämmen selbst von Hand ausgeführt wird, fallen nicht unter den 2. Halbsatz der Nr. 6.
- 2.5.2 Mehrere Schmelzbäder bilden eine Schmelzanlage im Sinne des 3. Halbsatzes der Nr. 6, wenn zwischen den einzelnen Schmelzkesseln ein räumlicher und betriebstechnischer Zusammenhang besteht. Für die Beurteilung der Genehmigungspflicht ist auf die Kapazität der Gesamtanlage abzustellen.
- 2.5.3 Auf den Zweck des Schmelzvorganges kommt es nicht an. Erfaßt werden auch Bleibäder zur Kabelherstellung, Anlagen zum Letterneinschmelzen sowie Anlagen zum Wiedereinschmelzen von Metallabfällen. Auch Schmelzaggregate einer Nichteisen-

- metallgießerei, die nach Nr. 7 2. Halbsatz vom Genehmigungserfordernis ausgenommen ist, sind als Schmelzanlagen im Sinne von Nr. 6 3. Halbsatz genehmigungsbedürftig.
- 2.5.4 Unter den 4. Halbsatz der Nr. 6 fallen nur Walzwerke und vergleichbare größere Anlagen.
- 2.6 Zu Nr. 7:
- 2.6.1 Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Anlage. Hierzu gehören nicht nur die Einrichtungen zum Abgießen und Abkühlen, sondern u.a. auch die zur Kernherstellung und Sandaufbereitung.
- 2.6.2 Einrichtungen zum Gießen, soweit sie nicht in Gießereien im herkömmlichen Sinne verwendet werden, z.B. Einrichtungen zum Ausgießen von Lagern in Motorenfabriken und Ausbesserungswerkstätten, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 2.6.3 Vakuum-Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle sind in Nr. 6 3. Halbsatz von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Das bloße Abgießen des in einer Vakuum-Schmelzanlage geschmolzenen Nichteisenmetalls in eine nichtmetallische Form macht die Anlage noch nicht zu einer Gießerei im Sinne der Nr. 7.
- 2.7 Zu Nr. 8:
- 2.7.1 Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit flüssigen Bädern sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen, wenn der nach den Auslegungsmerkmalen maximal mögliche Rohgutdurchsatz aller Bäder eine Tonne und mehr je Stunde beträgt. Liegt der Rohgutdurchsatz unter einer Tonne je Stunde, ist § 4 Nr. 4 anzuwenden. Rohgutdurchsatz ist die Menge des zu veredelnden Rohmaterials.
- 2.7.2 Von Nr. 8 werden auch Betriebsabteilungen erfaßt, die über besondere Anlagen mit flüssigen Bädern zum Verbleien, Verzinnen oder Verzinken verfügen und regelmäßig und in erheblichem Umfang Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsarbeiten durchführen.
- 2.8 Zu Nr. 9:
- 2.8.1 Genehmigungspflichtig ist die Hammeranlage in ihrer Gesamtheit. Zu der genehmigungsbedürftigen Anlage zählen daher auch Hämmer, deren Schlagenergie ein Kilojoule nicht überschreitet, sofern nur ein Hammer mit einer höheren Schlagenergie als ein Kilojoule aufgestellt ist. Die Aufstellung eines weiteren Hammers in der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unabhängig von der Schlagenergie dieses Hammers als wesentliche Änderung nach § 15 BImSchG anzusehen.
- 2.8.2 Für die Berechnung der Schlagenergie des einzelnen Hammers sind nicht nur das Bärsgewicht, sondern auch die übrigen mit dem Bär zusammenhängenden Massen, also auch ein Gesenk, zu berücksichtigen.
- 2.8.3 Papierzerkleinerungsanlagen mit rotierenden Hämmern fallen nicht unter die nach Nr. 9 genehmigungspflichtigen Anlagen.
- 2.9 Zu Nr. 10:
- Bei dem Begriff Asbestzeugnis kommt es wegen der erheblichen Gefährlichkeit des Asbestes für die Gesundheit des Menschen nicht auf einen überwiegenden oder bestimmten prozentualen Anteil von Asbest an dem Endprodukt an. Auch das Merkmal der Be- und Verarbeitung ist wegen der Gefährlichkeit des Asbestes weit auszulegen. Der bloße Transport von Asbest oder Asbestzeugnissen vermag dieses Merkmal aber noch nicht zu erfüllen.
- Werkzeuge und Maschinen, die nur gelegentlich zur Be- oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestzeugnissen benutzt werden, sind nicht als genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 10 anzusehen.
- 2.10 Zu Nr. 12:
- 2.10.1 Als Fabrik ist eine nach Produktions- und Betriebsstättenumfang größere Betriebseinheit anzusehen. Für eine Fabrik ist es weiter typisch, daß in besonderem Maße Nebeneinrichtungen für den Betrieb erforderlich sind. Diese Nebeneinrichtungen fallen jedoch nur unter die Genehmigungspflicht, wenn sie dem Betrieb der Anlage zu dienen bestimmt sind; dies ist bei Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen nicht der Fall.
- 2.10.2 Auch Fabriken, in denen Behälter aus Blech lediglich durch Richtschläge mit Hämmern bearbeitet werden, sind genehmigungsbedürftig nach Nr. 12 1. Halbsatz. Unter die Vorschrift fallen auch Fabriken, in denen Dampfkessel, Röhren oder Behälter im Stadium der Herstellung durch Hämmer bearbeitet werden.
- 2.10.3 Der Anlagenbegriff im 2. Halbsatz ist weit zu fassen. Hierzu gehören alle für die Herstellung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Adjustage.
- 2.10.4 Unter den 2. Halbsatz fällt nur die Warmfertigung. Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Röhren aus Stahl werden von § 4 Nr. 6 erfaßt.
- 2.11 Zu Nr. 13:
- 2.11.1 Unter Nr. 13 1. Halbsatz fallen Werftanlagen, in denen nicht lediglich Schiffe aus nichtmetallischen Werkstoffen (z.B. Holz oder Kunststoff) hergestellt werden. Als Schiffskörper sind die Körper größerer Wasserfahrzeuge anzusehen. Kleinere Wasserfahrzeuge, deren Länge bis etwa 20 m betragen kann, werden als Boote bezeichnet. Betriebe, in denen nur Boote gefertigt werden, stellen daher keine Schiffskörper her. Als Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern sind jedoch Stahlbauwerkstätten anzusehen, die Teile von Schiffskörpern (Sektionen) bauen, welche auf einer Montagewerft zusammengefügt werden. Weiter sind Reparaturbetriebe, in denen Schiffskörper aus Metall bearbeitet werden, durch Nr. 13 erfaßt.
- 2.11.2 Baustellen, auf denen Stahlkonstruktionen für Hochhäuser, Brücken usw. durch Vernieten oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden, sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung.
- Nur das Herstellen, nicht auch die Reparatur von Stahlbaukonstruktionen ist genehmigungspflichtig. Ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen können von § 4 Nr. 3 erfaßt werden.
- 2.12 Zu Nr. 14:
- 2.12.1 Die Genehmigungspflicht bestimmt sich nach der Gesamtleistung aller Verbrennungsmotoren und Gasturbinen, die in der Anlage gleichzeitig geprüft werden können.
- 2.12.2 Prüfstände für Strahltriebwerke zählen auch dann zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nicht der Rückstoß, sondern der Gasstrahl des Triebwerkes untersucht werden soll.
- 2.13 Zu Nr. 15:
- 2.13.1 Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungsbedürftig.
- 2.13.2 Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf kommen in Kernreaktoren zur Anwendung; sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- 2.14 Zu Nr. 16:
- 2.14.1 Nur solche Anlagen sind genehmigungsbedürftig, in denen durch die in Nr. 16 genannten Vorgänge „auf“ Maschinen Formstücke hergestellt werden. Zu den Maschinen im Sinne von Nr. 16 gehören auch transportable Maschinen. Feldfabriken zur Herstellung von Formstücken bei Großbaustellen sind stets als Anlagen nach Nr. 16 anzusehen, da – anders als in

- § 4 Nr. 9 – nicht nur stationäre Anlagen erfaßt werden.
- 2.14.2 Die Angabe der Produktionsleistung von einer Tonne und mehr je Stunde bezieht sich auf die installierte Leistung der Anlage. Stationäre Anlagen fallen bei geringerer maximaler Produktionsleistung unter § 4 Nr. 9.
- 2.15 Zu Nr. 17:
- 2.15.1 Der Anlagenbegriff der Nr. 17 ist weit auszulegen, so daß nicht für jede einzelne Fabrikationsanlage eine selbständige Genehmigung zu erteilen ist. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß ein Großunternehmen der chemischen Industrie nur eine einzige genehmigungsbedürftige Anlage betreibt. Deshalb sind selbständige Genehmigungen für Anlagen eines Betreibers zu erteilen, die untereinander nicht in einem räumlichen, betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang stehen.
Zum Begriff der Fabrik wird auf Nr. 2.10.1 dieses RdErl. hingewiesen.
- 2.15.2 Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, in denen die Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung lediglich im handwerklichen Umfang durchgeführt wird oder bei denen die chemische Umwandlung nicht im Vordergrund steht; hierzu gehören z.B. die Fertigung von Bootskörpern aus Kunstharzen (vgl. aber § 4 Nr. 17) oder das Ausschäumen von Maschinen und Geräten mit Polyurethan-Harzen.
- 2.15.3 Eine chemische Umwandlung liegt auch vor, wenn sich Ausgangsstoff und Endfabrikat in der Zusammensetzung nicht wesentlich voneinander unterscheiden, jedoch das Zwischenprodukt in seinen chemischen Eigenschaften grundlegend abweicht.
- 2.15.4 Brauereien, Kellereien und ähnliche Anlagen fallen nicht unter § 2 Nr. 17. Zwar werden in diesen Anlagen die Ausgangsstoffe gewissen chemischen Umwandlungen unterworfen; diese sind jedoch biologisch-chemischer Natur und werden im Sprachgebrauch nicht als chemische, sondern als biologische Umwandlungen verstanden. Es kommt aber eine Genehmigungspflicht nach anderen Bestimmungen der Verordnung in Betracht; z.B. fallen Brauereien unter § 4 Nr. 24.
- 2.15.5 Zu Nr. 17b:
Die Anlagen zur Herstellung von Ferrolegierungen, die aus den Konzentraten von Chrom-, Mangan- oder Wolframzeren in Lichtbogenöfen unter Zugabe von Kalk als Schlackenbildner und Silicium oder Kohle als Reduktionsmittel zu Ferrochrom, -mangan oder -wolfram verhüttet werden, sind den unter Nr. 17 Buchst. b) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.
- 2.15.6 Zu Nr. 17h:
Nicht genehmigungspflichtig sind Anlagen zur Verarbeitung von Chemiefasern, soweit sie nicht Nebenanlagen einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage sind.
Auch Fabrikationsanlagen, die, von einem Zwischenprodukt ausgehend, über eine Polymerisation, Polyaddition oder Polykondensation als Endprodukt Kunststoffe (z.B. Polyurethan) herstellen, fallen unter Nr. 17 Buchst. h).
- 2.16 Zu Nr. 19:
Reibbeläge sind z.B. Brems- und Kuppelungsbeläge sowie Bremsbänder.
- 2.17 Zu Nr. 20:
- 2.17.1 Es werden sowohl die Natur- als auch die Kunstharze erfaßt. Nicht genehmigungspflichtig ist das bloße Erwärmen von Harzen.
- 2.17.2 Alle Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung, d.h. auch Kleinanlagen, sind als genehmigungspflichtig nach Nr. 20 anzusehen. Anlagen zur Lackherstellung ohne Erwärmen unterliegen § 4 Nr. 15.
- 2.18 Zu Nr. 23:
- 2.18.1 Die Genehmigungspflicht betrifft auch Anlagen, in denen nur Garne oder nur Gewebe gebleicht werden. Auch ist nicht der Einsatz sowohl von Chlor als auch von Chlorverbindungen erforderlich. Anlagen zum Bleichen von Garnen oder Geweben, in denen nur alkalische Stoffe, möglicherweise nur solche mit Bleichwirkung, oder nur chlorhaltige Stoffe zur Anwendung kommen, fallen nicht unter Nr. 23.
- 2.18.2 Die Vorrichtungen in Textilbetrieben für Bleicharbeiten an Garnen oder Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor oder Chlorverbindungen fallen nicht unter die Genehmigungspflicht, wenn diese Arbeiten nur eine untergeordnete Bedeutung haben.
- 2.18.3 Anlagen, in denen Linters gebleicht werden, werden von Nr. 23 nicht erfaßt.
- 2.19 Zu Nr. 24:
Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen werden durch Nr. 24 auch erfaßt, wenn sie im Rahmen von Papier- oder Pappefabriken betrieben werden.
- 2.20 Zu Nr. 25:
Der Begriff der Holzfaserplatten ist aus DIN 68750 zu entnehmen; der Begriff der Holzspanplatten ist aus DIN 68761 zu entnehmen.
- 2.21 Zu Nr. 27:
- 2.21.1 Anlagen zur Destillation und Raffination von Altöl fallen unter Nr. 27. Anlagen zur Beseitigung von Altöl durch Verbrennen fallen unter § 2 Nr. 2.
- 2.21.2 Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen (sogenannte Kaltasphalte) fallen unter Nr. 27, wenn das Bitumen ein Erdölzeugnis ist.
- 2.22 Zu Nr. 29:
- 2.22.1 Auch Anlagen zur Trockendestillation anderer als der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Stoffe sind der Genehmigungspflicht unterworfen; z.B. Anlagen, in denen Knochen oder Knochenerzeugnisse unter Luftabschluß erhitzt werden.
- 2.22.2 Anlagen zur Kohledruckvergasung fallen unter Nr. 29 1. Halbsatz, während Anlagen zur Kohleverflüssigung durch Nr. 17 Buchst. 1) erfaßt werden.
- 2.23 Zu Nr. 32:
- 2.23.1 Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungspflichtig.
- 2.23.2 Die Herstellung von Bitumen durch Destillation oder Verblasen sowie das Lösen und Schmelzen werden durch Nr. 27 erfaßt.
- 2.24 Zu Nr. 33:
- 2.24.1 Ist den Umständen nach zu erwarten, daß die genannten Anlagen weniger als 6 Monate an einem Ort betrieben werden, so ist § 4 Nr. 33 anwendbar.
- 2.24.2 Die Begriffe Naturasphalt und Bitumen sind in DIN 55946 definiert.
- 2.25 Zu Nr. 37:
Von der Genehmigungspflicht werden auch Anlagen zur Herstellung von Bitumendachbahnen sowie Anlagen zum Tränken und Überziehen von Gegenständen (z.B. Rohren) mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl umfaßt.
- 2.26 Zu Nr. 39:
- 2.26.1 Der Aufdruck eines Musters oder einer Farbe stellt keine Beschichtung im Sinne von Nr. 39 1. Halbsatz dar, wenn dadurch die Oberflächenstruktur des Stoffes nicht verändert wird.
- 2.26.2 Unter Trägerbahnen sind nicht auch Platten zu verstehen.
- 2.26.3 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln auf Unterlagen unter Verwendung von Kunstharzen fallen nur unter § 4 Nr. 13; denn jene Bestimmung ist –

ebenso wie der in Nr. 39 1. Halbsatz ausdrücklich erwähnte § 4 Nr. 17 - als vorrangige Vorschrift anzusehen. Der Vorrang des § 4 Nr. 17 ist namentlich bei Anlagen zur Herstellung von Kunststoffbooten zu beachten.

- 2.26.4 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen im Sinne von Nr. 39 2. Halbsatz liegen nicht schon dann vor, wenn die Anlage so ausgelegt ist, daß diese Harze verwendet werden können, sondern nur, wenn diese Harze tatsächlich eingesetzt werden.
Auf Nr. 4.16.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 2.27 Zu Nr. 40:
Unter Herstellen von Glas ist nur die erstmalige Herstellung zu verstehen. Anlagen, in denen fertiges Glas oder Glasbruch lediglich geschmolzen werden, um dem Glas eine andere Form zu geben, fallen nicht unter Nr. 40.
- 2.28 Zu Nr. 42:
- 2.28.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Nrn. 1.2 und 1.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 2.28.2 Am 1. Juli 1977 ist das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Kraft getreten, in dessen Anlage I die Liste der explosionsgefährlichen Stoffe, auf die das Gesetz in vollem Umfange anzuwenden ist, aufgeführt ist.
- 2.28.3 Auch fahrbare Mischladegeräte unterliegen der Genehmigungspflicht.
- 2.29 Zu Nr. 43:
- 2.29.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Nrn. 1.2 und 1.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 2.29.2 Als Fassungsvermögen ist die für die jeweilige Gasart höchstzulässige Füllung anzusehen, für die die zu der Anlage gehörigen Behälter technisch ausgelegt sind. Namentlich bei einer Flüssiggasspeicherung ist das Fassungsvermögen des Behälters nicht identisch mit dem Behältervolumen; es hängt vielmehr vom für die jeweilige Gasart zulässigen Füllungsgrad des Behälters ab.
- 2.29.3 Anlagen mit einem Fassungsvermögen von 1 500 bis 15 000 m³, bezogen auf 20 °C und 1013 Millibar, fallen unter § 4 Nr. 31.
- 2.29.4 Auch Faulgasbehälter unterliegen bei entsprechendem Fassungsvermögen der Anlage dem Genehmigungserfordernis.
- 2.29.5 Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Gasspeicherung in Kavernen sind nicht genehmigungspflichtig.
- 2.30 Zu Nr. 44:
Die behälterlose unterirdische Lagerung wird nicht erfaßt.
- 2.31 Zu Nr. 45:
- 2.31.1 Auch landwirtschaftlich genutzte Anlagen sind genehmigungsbedürftig.
- 2.31.2 Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht kommt es nicht auf die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Tiere an, sondern auf die Zahl der Tierplätze.
- 2.31.3 Anlagen, in denen sowohl Geflügel als auch Schweine gehalten werden, bedürfen nur dann der Genehmigung, wenn die im 1. Halbsatz geforderte Zahl von Geflügelplätzen oder die im 2. Halbsatz geforderte Zahl von Schweineplätzen überschritten wird oder wenn beide Zahlen überschritten werden. Zur Feststellung der Anzahl der Tierplätze sind Hennenplätze den Mastgeflügelplätzen sowie

Sauenplätze den Mastschweineplätzen zuzuschlagen. Hingegen können zur Ermittlung der Anzahl der Hennenplätze oder der Sauenplätze die Mastgeflügel- beziehungsweise die Mastschweineplätze nicht (auch nicht unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von 2:1 beziehungsweise 5:2) mitgerechnet werden.

- 2.31.4 Die im Halbsatz 1 enthaltene Ausnahme für Anlagen, in denen Geflügel ausschließlich zu Zuchtzwecken gehalten wird, betrifft nur solche Anlagen, in denen die Tierhaltung allein zur genetischen Verbesserung erfolgt; von der Ausnahmegvorschrift werden Anlagen nicht erfaßt, in denen die Geflügelhaltung auch der Vermehrung des Zuchtergebnisses dient.
- 2.31.5 Die im Halbsatz 2 enthaltene Ausnahme für Anlagen mit Einstreu der Boxen betrifft nur solche Anlagen, in denen ausschließlich das Festmistverfahren angewandt wird.
- 2.32 Zu Nr. 46:
- 2.32.1 Genehmigungspflichtig sind auch Versandschlachtereien und Geflügelschlachtereien.
- 2.32.2 Durch die Wörter „in handwerklichem Umfang“ werden solche kleineren Betriebe von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen, deren Produktionsmenge derjenigen entspricht, die üblicherweise in Handwerksbetrieben erreicht wird; auf eine Eintragung in die Handwerksrolle kommt es nicht an. Kriterien für die handwerksmäßige Ausübung eines Gewerbes sind insbesondere
- die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers im technischen Bereich,
 - das weitgehende Fehlen einer den Industriebetrieb prägenden strengen Arbeitsteilung,
 - der Einsatz von Maschinen lediglich zur Erleichterung und Unterstützung der Handarbeit und
 - das Überwiegen der Einzelfertigung auf Grund individueller Bestellung und das weitgehende Fehlen einer Serienfertigung auf Vorrat für einen „anonymen“ Markt.
- 2.32.3 Der Begriff des Gaststättengewerbes ergibt sich aus § 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773). In jedem Fall muß eine Gewinnerzielungsabsicht bestehen (vgl. Nr. 1.2 dieses RdErl.). Nicht entscheidend ist, ob der Betrieb einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedarf oder nicht.
- 2.33 Zu Nr. 47:
Als Kottrocknungsanlagen sind alle Anlagen anzusehen, die dazu bestimmt sind, dem Kot Feuchtigkeit zu entziehen.
- 2.34 Zu Nr. 49:
Die Verwendung bereits gereinigter, entschleimter und gesalzener Därme fällt nicht unter Nr. 49.
- 2.35 Zu Nr. 50:
Die vorübergehende Aufbewahrung von Tierhäuten in Metzgereien ist keine Lagerung im Sinne der Nr. 50.
- 2.36 Zu Nr. 51:
Auch das Nachgerben von Häuten und Fellen ist als Gerben im Sinne der Nr. 51 anzusehen. Anlagen, in denen vorbereitende Arbeiten an Häuten und Fellen durchgeführt werden, zählen zu den Nebenanlagen der Gerberei, wenn die Vorbehandlung in einem betrieblichen Zusammenhang mit dem Gerben steht. Bei betrieblich getrennten Arbeitsvorgängen können derartige Anlagen der selbständigen Genehmigung nach § 2 Nr. 50 bedürfen.
- 2.37 Zu Nr. 52:
Zu den Anlagen zur Herstellung von Leim gehören auch die Einrichtungen zur Überführung des flüssigen Leims in das feste Produkt, wenn diese Weiterverarbeitung mit der Herstellung in einem engen räumlichen Zusammenhang steht.

- 2.38 Zu § 2 Nr. 57:
Zum Begriff der Fabrik wird auf Nr. 2.10.1 dieses RdErl. hingewiesen.
- 3 **Zu § 3:**
- 3.1 § 3 enthält eine Regelung für Versuchsanlagen, die unter § 2 fallen. Eine Versuchsanlage gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 2 liegt nur vor, wenn die Anlage während der gesamten Betriebsdauer ausschließlich oder überwiegend der technischen Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse dient; hingegen handelt es sich nicht um eine Versuchsanlage, wenn Erzeugnisse hergestellt werden, die auf ihre Marktchancen erprobt werden sollen.
- 3.2 Versuchsanlagen werden im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt, sofern die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG auf eine Betriebsdauer der Anlage von höchstens einem Jahr beschränkt ist. Ist eine längere Betriebsdauer von vornherein beabsichtigt, so bedarf es auch bei Versuchsanlagen einer Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §§ 8 bis 15 BImSchG.
- 3.3 Die in § 3 Abs. 2 genannte Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme. Der Fristablauf ist kalendermäßig und nicht nach der Anzahl der einem Jahr entsprechenden Betriebsstunden zu bestimmen. Die Jahresfrist wird nicht durch eine geplante oder tatsächliche Unterbrechung des Versuchsbetriebes gehemmt.
- 3.4 Eine Fristverlängerung nach Absatz 3 setzt einen besonderen Antrag voraus, der innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein muß. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 3 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage betroffen wird. Eine wiederholte Fristverlängerung ist unzulässig (vgl. Absatz 3 Satz 2).
- 3.5 Da bei den in § 4 genannten Anlagen die Genehmigung ohnehin in allen Fällen im vereinfachten Verfahren erteilt wird, kommt es bei diesen Anlagen auf die Frage, ob es sich um eine Versuchsanlage handelt, nicht an.
- 4 **Zu § 4:**
- 4.1 Zu Nr. 1:
Auf Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.2 Zu Nr. 2:
- 4.2.1 Die in Nr. 2 genannten Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Nrn. 1.2 und 1.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.2.2 Eine Behandlung nach Nr. 2 liegt nur dann vor, wenn die Säure chemisch auf die Metalloberfläche einwirkt. Dies kann auch bei einer Reinigung der Fall sein. Anlagen zum Beizen (Befreiung der Metalloberfläche von Gußhaut, Walzhaut oder Zunderschichten) oder zum Glänzen (Abrunden von Spitzen und Kanten) werden erfaßt, nicht hingegen Anlagen zum Lösen von Fremdstoffen (z. B. Fette oder Öle) von der Metalloberfläche. Galvanisier- und Brünieranlagen fallen nicht unter Nr. 2, da die Säure nicht unmittelbar auf die Metalloberfläche verändernd einwirkt, sondern das Aufbringen einer anorganischen Schicht vermittelt. Phosphatier- und Chromatieranlagen sind dann genehmigungspflichtig, wenn bei dem angewandten Verfahren die Bestandteile zur Bildung der Schutzschichten auch den Metalloberflächen entnommen werden.
- 4.3 Zu Nr. 3:
Unter die Vorschrift fallen nicht Anlagen, in denen Oberflächenbehandlungen mit Schmirgelpapier oder im Trommel-, Fliehkraft- oder Vibrationsverfahren durchgeführt werden.
- 4.4 Zu Nr. 4:
Auf Nr. 2.7 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.5 Zu Nr. 5:
Als Anlagen zur Herstellung metallischer Normteile durch Druckumformen auf Automaten sind auch Anlagen zum Reduzieren von Stangenmaterial in mechanischen Rotationshämmermaschinen (z. B. zur Herstellung von Nadeln) anzusehen.
- 4.6 Zu Nr. 6:
- 4.6.1 Nr. 2.10.3 dieses RdErl. gilt entsprechend.
- 4.6.2 Auch Kaltpilgerwalzwerke fallen unter Nr. 6.
Die Warmfertigung von Rohren aus Stahl fällt unter § 2 Nr. 12.
- 4.6.3 Unter Herstellung im Sinne der Nr. 6 sind alle Arbeitsvorgänge bis zur Fertigstellung des Endprodukts zu verstehen. Erfaßt werden auch Rohrziehereien, in denen Rohre weiterbehandelt werden, die aus einem anderen, räumlich getrennten Betrieb stammen.
- 4.6.4 Rohre im Sinne der Nr. 6 müssen nicht begriffsnotwendig einen gleichbleibenden Durchmesser aufweisen, sondern können auch konisch zulaufen.
- 4.7 Zu Nr. 7:
- 4.7.1 Auch Anlagen, die ausschließlich dem Brechen von Kies oder dem Klassieren von Kies dienen, sind genehmigungspflichtig.
- 4.7.2 Anlagen, die von Hand beschickt werden, unterliegen nicht dem Genehmigungserfordernis.
- 4.8 Zu Nr. 8:
- 4.8.1 Als stationär sind solche Anlagen anzusehen, bei denen zu erwarten ist, daß sie länger als zwei Jahre an demselben Standort (z. B. der Baustelle) betrieben werden.
- 4.8.2 Anlagen, in denen Trockenmörtel hergestellt wird, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 4.9 Zu Nr. 9:
- 4.9.1 Nr. 4.8.1 dieses RdErl. gilt entsprechend.
- 4.9.2 Auf Nr. 2.14.2 Satz 1 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.10 Zu Nr. 10:
Bei der Verwendung von Schlacke statt Sand werden keine Kalksandsteine im Sinne der Nr. 10 hergestellt.
- 4.11 Zu Nr. 12:
- 4.11.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Nrn. 1.2 und 1.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.11.2 Erfaßt werden nur Anlagen zum Säurepolieren (Verwendung höchstkonzentrierter Flußsäure).
- 4.12 Zu Nr. 14:
Anlagen, in denen Autoreifen durch Vulkanisieren (Vernetzen) unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen runderneuert werden, fallen unter Nr. 14. Nicht genehmigungsbedürftig sind Anlagen, in denen Reifen lediglich durch Aufkleben mit neuen Laufflächen versehen werden.
- 4.13 Zu Nr. 15:
- 4.13.1 Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmen fallen unter § 2 Nr. 20.
- 4.13.2 Eine Herstellung im Sinne des 2. Halbsatzes ist nicht gegeben, wenn Reinigungssensenz durch Zusatz von Wasser verdünnt werden.
- 4.13.3 Werden Bautenschutz-, Klebe- oder Reinigungsmittel durch chemische Umwandlung hergestellt, so ist die entsprechende Fabrik oder Fabrikationsanlage nach § 2 Nr. 17 genehmigungspflichtig.

- 4.14 Zu Nr. 16:
Bei der Bestimmung des Lackverbrauchs ist auf die installierte Durchsatzleistung der Anlage abzustellen. Auf den tatsächlichen Verbrauch kommt es auch dann nicht an, wenn er durch die Kapazität einer Weiterverarbeitungsanlage begrenzt ist.
- 4.15 Zu Nr. 17:
- 4.15.1 Eine Verwendung ungesättigter Polyesterharze mit Styrol-Zusatz liegt auch vor, wenn die Mischung bereits verarbeitungsfertig bezogen wird.
- 4.15.2 Die Formulierung „als Härter“ bezieht sich lediglich auf das Wort „Amine“.
- 4.16 Zu Nr. 18:
- 4.16.1 Unter Herstellung im Sinne der Vorschrift ist nur eine Fertigung zu verstehen, bei der die Eigenschaften des Gegenstandes durch die Beimischung der Harze geprägt werden. Ein Verleimen allein reicht nicht aus.
- 4.16.2 Ankerwickelleien, in denen die fertiggewickelten Anker in Phenol-, Kresol- oder Furanharze getaucht und anschließend getrocknet werden, fallen nicht unter die Vorschrift, da die Herstellung nicht mittels Wärmebehandlung erfolgt. Auch § 2 Nr. 39 2. Halbsatz ist nicht einschlägig, da kein Isolieren von Drähten erfolgt.
- 4.17 Zu Nr. 19:
- 4.17.1 Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Nrn. 2.32.2 und 2.32.3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 4.17.2 Pommies-frites-Automaten sind nicht nach Nr. 19 genehmigungspflichtig, da für die Ausnahme „in handwerklichem Umfang“ auf die Anlage und nicht auf den Gesamtbetrieb des Automatenaufstellers abzustellen ist.
- 4.17.3 Anlagen, in denen Kartoffeln oder Gemüse durch Dämpfen blanchiert werden, fallen unter Nr. 19. Werden Kartoffeln oder Gemüse in geschlossenen Dosen gedämpft, so ist Nr. 19 bei sinngemäßer Auslegung nicht einschlägig.
- 4.18 Zu Nr. 20:
Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Nrn. 2.32.2 und 2.32.3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 4.19 Zu Nr. 21:
Zur Auslegung des Begriffs „im Gaststättengewerbe“ wird auf Nr. 2.32.3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 4.20 Zu Nr. 22:
- 4.20.1 Zur Auslegung der Begriffe „in handwerklichem Umfang“ und „im Gaststättengewerbe“ wird auf Nrn. 2.32.2 und 2.32.3 dieses RdErl. hingewiesen.
- 4.20.2 Die Herstellung von Schokolade, Marzipan und Lakritz als Ausgangsstoff zur Süßwarenherstellung in weiterverarbeitenden Betrieben fällt nicht unter Nr. 22.
- 4.20.3 Der Begriff „Schokolade“ ist in der Anlage zur Kakao-Verordnung vom 30. 6. 1975 (BGBl. I S. 1760) definiert.
- 4.20.4 Der Begriff „Süßwaren“ ist eng auszulegen. Namentlich Dauerbackwaren und Speiseeis werden nicht erfaßt.
- 4.21 Zu Nr. 23:
Anlagen, in denen Stärkemehle lediglich als Nebenprodukte anfallen, unterliegen nicht der Nr. 23.
- 4.22 Zu Nr. 25:
Anlagen, in denen nur Maisschalen - ohne das Korn - getrocknet werden, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- 4.23 Zu Nr. 26:
- 4.23.1 Anlagen zum Färben von Garnen oder Flocken fallen nicht unter die Vorschrift.
- 4.23.2 Hochtemperaturanlagen, in denen zum Färben keine Carrier verwendet werden, sind nicht genehmigungsbedürftig. Sofern in den Hochtemperaturanlagen allerdings Carrier - wenn auch nur in sehr geringem Umfang - eingesetzt werden, unterliegen diese Anlagen der Nr. 26.
- 4.23.3 Die Spannrahmenanlagen sind ausdrücklich genannt, um klarzustellen, daß sie ein Teil der genehmigungsbedürftigen Anlagen sind.
- 4.24 Zu Nr. 27:
- 4.24.1 Zu den maschinengetriebenen Webstühlen zählen auch Webmaschinen.
- 4.24.2 Anlagen, die aus Spinn-, Zwirn-, Wirk- oder Tufingmaschinen bestehen, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.
- 4.24.3 Zur Anlage gehören auch Nebeneinrichtungen, namentlich Be- und Entlüftungseinrichtungen, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Webstuhls erforderlich sind.
- 4.25 Zu Nr. 28:
Unter die Vorschrift fallen auch Anlagen, in denen Getränkeflaschen aus Kunststoff automatisch gereinigt, abgefüllt oder verpackt werden.
- 4.26 Zu Nr. 29:
Nicht genehmigungsbedürftig sind automatische Autowaschanlagen, bei denen das Fahrzeug während des gesamten Reinigungsvorganges nicht fortbewegt wird.
- 4.27 Zu Nr. 30:
Als Elektromotorspannwerke sind nur große Umspannanlagen, nicht hingegen einzelne Aggregate anzusehen.
- 4.28 Zu Nr. 31:
- 4.28.1 Diese Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 2 nur genehmigungsbedürftig, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Auf Nrn. 1.2 und 1.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.28.2 Nrn. 2.29.2 bis 2.29.5 dieses RdErl. gelten entsprechend.
- 4.28.3 Nicht genehmigungspflichtig sind Lager für Gas-einzelflaschen (einschließlich Flaschenbatterien) oder diesen gleichzusetzende Lager für kleinere ortsbewegliche Einzelbehälter, wenn bei ihnen nicht die Gasspeicherung, sondern die vorübergehende Aufbewahrung vor einer weiteren Verteilung der Einzelbehälter im Vordergrund steht.
- 4.29 Zu Nr. 32:
- 4.29.1 Staubende Güter sind nicht nur mineralische Stoffe - wie die ausdrücklich erwähnten Beispiele Erze, Bauxit, Kohle -, sondern auch andere Stoffe, wie z. B. Getreide. Entscheidend ist die Möglichkeit, daß diese Güter im trockenen Zustand Staubbelaästigungen hervorrufen können.
- 4.29.2 Eine Anlage wird nur dann zum Umschlagen betrieben, wenn sie dem Zweck der Sammlung und Aufteilung von Transportvorgängen - möglicherweise mit einer kurzen Zwischenlagerung - dient (z. B. Anlagen zum Verladen von Rohphosphat oder zum Mischen von Kohle oder Erz). Anlagen, bei denen der Hauptzweck auf die Be- oder Verarbeitung der staubenden Güter gerichtet ist oder bei denen das Verkaufsgeschäft im Vordergrund steht (z. B. Kohlenhandlungen, Baustellen und in der Regel auch Getreideannahmestellen), fallen nicht unter die Bestimmung. Weiter dienen Halden, deren Hauptzweck in der Lagerung der Güter (namentlich beim Hersteller) ohne eine enge Verbindung von An- und Abtransport besteht, nicht dem Umschlagen. Getreideannahmestellen sind genehmigungsbedürftig, wenn ihr Hauptzweck das Umschlagen ist.

- 4.29.3 Als offene Umschlagstelle ist auch eine teilweise umschlossene Umschlagstelle anzusehen. Die Genehmigungspflicht entfällt auch nicht in den Fällen, in denen nur der Anfang des Umschlagvorganges im Freien durchgeführt wird.
- 4.30 Zu Nr. 33:
Auf Nr. 2.24 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.31 Zu Nr. 34:
Auf Nr. 2.30 dieses RdErl. wird hingewiesen.
- 4.32 Zu Nr. 35:
Nr. 2.15.1 dieses RdErl. gilt entsprechend. Zum Begriff der Fabrik vgl. auch Nr. 2.10.1 dieses RdErl.
- 4.33 Zu Nr. 36:
Zu dem Begriff „in handwerklichem Umfang“ wird auf Nr. 2.32.2 dieses RdErl. hingewiesen. Zum Begriff der Fabrik vgl. Nr. 2.10.1 dieses RdErl.
- 4.34 Zu Nr. 37:
- 4.34.1 Zu dem Begriff „in handwerklichem Umfang“ wird auf Nr. 2.32.2 dieses RdErl. hingewiesen.
- 4.34.2 Pastenförmige Stoffe sind feste Mittel im Sinne der Nr. 37.
- 4.35 Zu Nr. 38:
Unter den Begriff „Stein“ im Sinne der Nr. 38 fällt auch Schiefer, nicht dagegen Ton.
- 4.36 Zu Nr. 39:
- 4.36.1 Unter den Begriff „Motorsport“ fallen nur Sportarten, bei denen der Sportler sich mit Hilfe eines motorbetriebenen Gerätes fortbewegt. Anlagen zum Betrieb unbemannter Geräte (z. B. Modellflugzeuge, Modellschiffe) fallen daher nicht unter die Vorschrift.
- 4.36.2 Gewidmete öffentliche Verkehrswege, die vorübergehend zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen gesperrt werden, erfüllen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrswege nicht den Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 BImSchG. Diese Straßen können aber insoweit als Anlagen anzusehen sein, als sie zu anderen Zwecken als für den öffentlichen Verkehr genutzt werden.
- 4.36.3 Zur Auslegung der Nr. 39 wird weiter auf den Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 5. 1977 (SMBl. NW. 2061) hingewiesen.
- 5 **Zu § 5:**
Fällt eine Anlage – gegebenenfalls als Teil einer anderen Anlage – sowohl unter § 2 als auch unter § 4, so findet auf sie die Vorschrift des § 2 Anwendung, das heißt, die Anlage unterliegt dem förmlichen Verfahren. Das ergibt sich daraus, daß § 2 unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes die weitergehende Vorschrift ist.
- 6 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 7. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 1380.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.